

GR_GERICHTE U 2007 6 vom 25. Mai 2007

GR Gerichte, 2007-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2007_6

FR: GR_GERICHTE U 2007 6 du 25 mai 2007

IT: GR_GERICHTE U 2007 6 del 25 maggio 2007

Regeste

Praxis Zweitwohnungsbewilligungen/Hauptwohnungsersatzabgaben | Verfassungsrecht

Erwägungen

E. 1

... ist Miteigentümer einer Zweitwohnung in der Gemeinde ..., Ihm wurde im Nachgang an die Auflösung der einfachen Gesellschaft ... die anteilmässige Bezahlung einer Hauptwohnungsersatzabgabe von Fr. 149'100.-- im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Wohnung an einen Deutschen mit festem Wohnsitz in ... auferlegt. Die Ersatzabgabe ist seitens von ... nicht angefochten und denn auch längst bezahlt worden.

E. 2

Es seien die einzelnen Kreis ... zusammengefassten Gemeinden direkt anzuweisen, die in Ziff. 1 dieses Rechtsbegehrens gerügte Praxis einzustellen.

E. 3

Aufsichtsbeschwerde (Art. 68f. VRG)

a) Soweit der Rechtssuchende eventualiter die Entgegennahme seiner Eingabe als Aufsichtsbeschwerde im Sinne von Art. 68 f. VRG verlangt, kann ihm ebenfalls nicht gefolgt werden. Wie sich Art. 67 KV in Verbindung mit Art. 68 VRG ohne weiteres entnehmen lässt, ist für die Behandlung einer Aufsichtsbeschwerde einzig und allein die Regierung des Kantons Graubünden zuständig, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtskontrolle beschränkt. b) Von einer Überweisung der Eingabe durch das urteilende Gericht an die Regierung kann abgesehen werden. Abgesehen davon, dass eine Aufsichtsbeschwerde an keine Frist gebunden ist (Art. 70 VRG), lediglich subsidiären Charakter hat und dem Rechtssuchenden aus dem gewählten Vorgehen auch keine rechtlichen Nachteile entstehen, kann mit einem Absehen von einer direkten Weiterleitung auch sichergestellt werden, dass der Rechtssuchende nicht gegen seinen Willen in ein weiteres (kostenpflichtiges) Verfahren gedrängt wird.

E. 4

Verfassungsbeschwerde (Art. 57f. VRG) Die Eingabe kann aber auch nicht als Verfassungsbeschwerde (Art. 57 VRG) entgegen genommen werden. Offenkundig richtet sie sich nämlich nicht gegen einen rechtsetzenden Erlass (lit. a), sondern ausdrücklich gegen „die Praxis der Hauptwohnungsersatzabgabe“, also gegen unbestimmte Rechtsanwendungsakte der Gemeindeexekutiven, weshalb auf die Eingabe auch aus dieser Sicht nicht eingetreten werden kann. Ob der Rechtssuchende überhaupt i.S. von Art. 58 VRG legitimiert wäre, kann offen gelassen werden. Auf die Beschwerde kann daher auch unter diesem Titel nicht eingetreten werden.

E. 5

Auf die Beschwerden wird daher allesamt nicht eingetreten. Bei diesem Ausgang gehen die Verfahrenskosten gestützt auf Art. 75 VRG zulasten von ... Dem obsiegenden Kreis und den Kreisgemeinden ist nach Art. 78 Abs. 2 VRG in der Regel keine Parteientschädigung zuzusprechen, wenn sie in ihrem

amtlichen Wirkungskreis obsiegen. Davon abzuweichen besteht vorliegend kein Anlass. Demnach erkennt das Gericht: 1. Auf die Beschwerden wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 4'000.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 394.-- zusammen Fr. 4'394.-- gehen zulasten von ... sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen. Die dagegen an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde am 27. Juli 2007 abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde (2C_330/2007/bie).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.